

REGRESSRISIKO BEI CANNABISREZEPTEN

Jedes Kassenrezept muss von der GKV genehmigt werden. Trotz Genehmigung behalten sich die Kassen das Recht vor, im Nachhinein die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Das verursacht Sorge um Regresse in der Ärzteschaft.

Das Regressrisiko hängt von der regionalen KV ab. Folgende Verhaltensweisen können den Arzt vor Regressforderungen schützen:



- Vor der Cannabis-Verordnung den **Kontakt mit der Krankenkasse suchen**, vor Antragstellung/-genehmigung vorläufig ein Privatrezept ausstellen. Die Antwortfrist beträgt in der Regel drei Wochen.
- Genaue Angabe **der Menge, Tagesdosis, (Blüten-)Sorte und Gebrauchsangabe**.
- Bei Veränderung des Präparats oder der Darreichungsform ist eine **erneute Einholung** der Genehmigung notwendig.
- Regelmäßig **Indikation, Wirksamkeit und Sicherheit** der Behandlung prüfen.
- Atypisch häufige Verschreibungen führen oftmals zu einer Prüfung. Es hat sich bewährt, den Erfolg der Therapie und die Verbesserung der Lebensumstände **gut zu dokumentieren**. Patiententagebücher, Lebensqualitätsbögen und Schmerzscores sind hilfreiche Instrumente.
- Cannabisblüten wurden als wirtschaftlich gegenüber der hohen Dosierungen Dronabinol beschrieben (Gastmeier et al., 2019).



Einige Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassen versenden Briefe zur wirtschaftlichen Verordnung von Cannabis-Arzneimitteln und fordern explizit zur Nicht-Verordnung von Blüten auf.



- Dabei beziehen sich die Krankenkassen/Kassenärztliche Vereinigungen auf die THC-Höchstverordnungsmengen zur Berechnung der Tagestherapiekosten.
- Der „durchschnittliche“ Patient bekommt aber meist eine geringere Menge.
- Zudem berücksichtigt die Berechnung keine Verträglichkeiten, individuelle Patientenbedürfnisse und ärztliche Therapiehoheit.



Laut Aussage der Kassen ist das Regressrisiko sehr beschränkt.

Techniker Krankenkasse



„Cannabis als Medizin darf nur die letzte Option sein, wenn andere Therapien nicht angewendet werden können. In diesem Fall sollen zunächst Fertigarzneimittel auf Cannabisbasis verschrieben werden, Cannabisblüten sind nur die zweite Option. Die **Zahl der Regressforderungen ist verschwindend gering**“.

Barmer



„Wenn sich ein Vertragsarzt an der Prämisse der Wirtschaftlichkeit orientiert, dann sind **Regressforderungen** nach der Verordnung von cannabishaltigen Präparaten **praktisch ausgeschlossen**.“

DAK



„Um den Ärzten Sicherheit zu geben, bezieht sich die DAK in der Bewilligung ausdrücklich auf die Darreichungsform, die der Arzt beantragt hat. Dann **gibt es keine Unklarheiten und auch keine Regresse**.“

Ausnahme in Baden-Württemberg



Cannabis steht in Baden-Württemberg auf der Liste der „Wirkstoffe außerhalb der Richtwerte (exRW)“ und ist damit budgetneutral. **Für Ärzte in Baden-Württemberg besteht kein Regressrisiko.**